

- 2) daß derselbe Mittel an die Hand giebt, wie die Quotisation, Repartition und Subcollectation der Krieges-Kosten, Schuld, die auf dem gewöhnlichen Wege mit größern Schwierigkeiten in der Ausführung, als man sich bey deren vorläufigen Bewilligung vorgestellt, begleitet seyn dürfte, möglich gemacht werden könne, mithin die in dieser Rücksicht noch immer ausge setzte Frage des Quomodo? auf eine solche befriedigende Art beantwortet, daß sie nicht zugleich die Frage wegen des An? evertirt, da die eine mit der andern genau verbunden ist;
- 3) daß jene Quotisation und Vertheilung der Krieges-Schuld auf eine solche Art realisirt werden soll, bey der der pflichtige Bürger- und Bauern-Stand mit allen neuen Steuern und Abgaben gänzlich verschont bleibt; daß ferner
- 4) bey Ausführung dieses Plans sämmtliche einländische Guts- und Zehnt-Herrschaften für die Prästation eines starken, ungleichen, und allem Anschein nach, wo nicht ganz, doch wenigstens zum Theil, beständig bleibenden Oneris gesichert, und manchem aus der Einführung dieser mit unverkennbaren Mängeln behafteten Steuer-Art entstehenden Mißstände vorgebauet, somit auch eine nur gar zu leicht daher zu besorgende namhafte Laudes-Beschwerde beim ersten Ausbruche zur Ruhe geführt werde; dahingegen
- 5) dem platten Lande und dem Bürger der kleinen Städte fühlbare Erleichterung an ihren öffentlichen Prästandis dadurch verschafft, annehst die Bahn zur Ausführung der auf vorigem Landtage wegen der ländlichen Licence gefaßten gemeinnützigen Beschlüsse geebnet, auch letztlich